

## Musikunterricht an Schulen in Schleswig-Holstein

Für den Musikunterricht in den Schulen Schleswig-Holsteins gilt ab **25. August 2021** das Folgende:

- Singen und Spielen auf Blasinstrumenten soll möglichst ins Freie verlegt werden. Dort soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, eine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht.

Soll in Innenräumen gesungen oder auf Blasinstrumenten gespielt werden, gilt:

- Es muss spätestens alle 20 Minuten sorgfältig gelüftet werden.
- Der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter. (Im Regelfall wird also in Innenräumen nicht im gesamten Klassenverband gesungen oder auf Blasinstrumenten musiziert werden können.)
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB kann nach Entscheidung der Lehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung ausgesetzt werden.
- Der Abstand kann durch geeignete Trennscheiben reduziert werden.
- Bei auf diese Weise reduzierten Abständen ist häufiger als alle 20 Minuten zu lüften.
- Kurze einmalige Gesangseinlagen von nicht mehr als 5 Minuten dürfen auch im Klassen- oder Kursverband und auch ohne Mindestabstand durchgeführt werden, wenn
  - eine MNB getragen wird,
  - während und nach dem Singen sorgfältig gelüftet wird und
  - solche Gesangseinlagen nicht häufiger als zweimal pro Schulstunde stattfinden.
- Kondenswasser muss sorgfältig beseitigt werden.
- Blasinstrumente werden nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Während der Arbeit mit den Instrumenten sollen die Schülerinnen und Schüler vermeiden, sich an den Kopf zu fassen.
- Für Ensembles und AGs gelten die gleichen Regeln.
- Das Schuljahr 2021/22 startet im echten Regelbetrieb – das Kohortenprinzip ist also aufgehoben.
- Auch Auftritte sind möglich. Hierbei soll das in der Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehene Schutzniveau möglichst nicht unterschritten werden, s. hier: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210722\\_Corona-BekaempfungsVO.html - doc0a41a829-9d84-472d-b669-e38c6347748dbodyText6](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210722_Corona-BekaempfungsVO.html - doc0a41a829-9d84-472d-b669-e38c6347748dbodyText6)

---

Quellen:

- *Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22*, aktualisiert am 25. August 2021
- *Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)*, in Kraft ab 25. Juli 2021